

Frau  
Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Eidg. Finanzdepartement EFD  
3000 Bern

Zürich, 26. Juni 2015

**Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie die Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen. Stellungnahme**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. April 2015 die eingangs erwähnte Revision in die Vernehmlassung geschickt. Wir machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und nehmen in der Folge in dieser für uns ausserordentlich wichtigen Vorlage gerne Stellung.

**bauenschweiz** ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit gegen 70 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Stellungnahmen der volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Branche Rechnung zu tragen: Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von rund 60 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende. Ein grosser Anteil der Aufträge der Bauwirtschaft (schätzungsweise 50%) wird seitens der öffentlichen Hand erteilt. Damit sind die Regeln über die öffentliche Beschaffung für unsere Branche von zentraler Wichtigkeit.

**I. Ja zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts**

Ganz grundsätzlich begrüsst die Bauwirtschaft, dass mit der Vorlage die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen harmonisiert werden sollen. Das geltende Beschaffungsrecht in der Schweiz ist kompliziert und zersplittert. Regional und überregional tätige Betriebe müssen einen unnötigen administrativen Aufwand betreiben, um die unterschiedlichen Regeln zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Für Beschaffungen auf Bundesebene gilt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) mit der dazugehörenden Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB). Auf kantonaler Ebene verfügt jeder Kanton über eine eigene Vergabegesetzgebung. Die Kantone haben unter sich in gewissen zentralen Punkten im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einheitliche Regelungen vereinbart. In nicht wenigen Gemeinden bestehen darüber hinaus kommunale Submissionserlasse. Für alle Bereiche gilt, dass die übergeordneten Vorgaben des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) einzuhalten sind.

**bauenschweiz** strebt eine möglichst weitgehende Harmonisierung zwischen und unter den Vergaberegeln auf allen drei föderalen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) an. Deshalb wird die angestrebte Harmonisierung zwischen Bundesgesetzgebung und IVöB im Grundsatz sehr begrüsst. Nach bereits erfolgter Vernehmlassung zur Revisionsvorlage der IVöB im vergangenen Winter liegt nun die Revisionsvorlage zur Bundesgesetzgebung BöB/VöB vor. Wie die Revisionsvorlage zur IVöB ist auch die vorliegende Revisionsvorlage BöB/VöB klarer und übersichtlicher als die geltende Gesetzgebung. Es ist positiv zu werten, dass die Struktur der Revisionsvorlage nun weitestgehend der Abfolge einer öffentlichen Vergabe entspricht. Die Qualität des Entwurfs in gesetzestechnischer Hinsicht ist hoch; wir anerkennen die wertvolle Arbeit der vorbereitenden Arbeitsgruppe Bund-Kantone. Allerdings besteht bei verschiedenen Bestimmungen deutlicher Korrekturbedarf. Gewisse Aspekte könnten nicht zuletzt bei den Kantonen auf Widerstände stossen, zumal einem Kanton nur die Wahl zwischen einem Beitritt zur revidierten IVöB oder deren Ablehnung bleibt. Bund und Kantone müssen künftig anerkennen, dass ihre Freiheit nicht in vielfältigen Formulierungen von gleichen Inhalten besteht, sondern in der konsequenten Ausschöpfung der Schwellenwerte.

Wünschenswert wäre auch eine formelle Übereinstimmung des Entwurfs IVöB mit demjenigen des BöB. Es würde die Arbeit für die Praktiker markant vereinfachen, wenn auch die Nummerierung der Artikel übereinstimmen würde.

## **II. Kernanliegen von bauenschweiz**

### **1. Einheitliche, maximal ausgeschöpfte Schwellenwerte**

Auf allen Stufen werden die Schwellenwerte gemäss staatsvertraglichen Vorgaben maximal ausgeschöpft. Da die Kantone heute im Nicht-Staatsvertragsbereich tiefere Schwellenwerte ansetzen können (Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 3 IVöB), unterscheiden sich die entsprechenden Schwellenwerte unter den Kantonen zum Teil erheblich. Aber auch die Schwellenwerte zwischen Bund und Kantonen (auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs) sind unterschiedlich. Diese allein föderalistisch begründeten Unterschiede machen weder volkswirtschaftlich noch verfahrenstechnisch einen Sinn. Vielmehr sind sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit.

### **2. Beschränkung der Anzahl Offerten**

Die Vergabebehörden wenden das freihändige Verfahren innerhalb des ihnen vom Gesetzgeber festgelegten Spielraums in Ausübung pflichtgemässen Ermessens konsequent an und verzichten auf ein höherstufiges Verfahren. Beim Einladungsverfahren werden höchstens drei Offerten eingeholt, im freihändigen Verfahren eine. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es unsinnig, im freihändigen Verfahren eine grosse Zahl von Angeboten einzuholen und diese einer komplexen Bewertung zu unterziehen. Im freihändigen Verfahren soll rasch entschieden und sollen die Kosten für alle Beteiligten tief gehalten werden; um diesen Zweck zu erfüllen, sind Verhandlungen mit dem Anbieter im Rahmen des freihändigen Verfahrens zuzulassen.

### **3. Leistungs- statt Preiswettbewerb**

Wenn auch nach der geltenden Rechtslage die Berücksichtigung anderer Kriterien als des Preises theoretisch unbestritten ist und dieser Grundsatz praktisch in allen geltenden Gesetzen verankert wurde, ist die Realität oft diejenige, dass einzig der Preis entscheidet. Das ist durch geeignete Massnahmen zu korrigieren. Keinesfalls sollen Bestimmungen erlassen werden, welche die Behörden – ohne Rücksicht auf ökonomische Gegebenheiten – zu einem weiteren Preisdruck nutzen können. Eine besondere Stellung beanspruchen intellektuelle Dienstleistungen, namentlich sind dies die Leistungen der Architekten und Ingenieure. Darunter fallen aber auch weitere Leistungen, welche bei der Erstellung komplexer Bauwerke anfallen, und sehr anspruchsvolle Bauleistungen, die im Rahmen der Erstellung von hochkomplexen Bauwerken angeboten werden müssen. Die Qualität solcher Leistungen hat eine grosse Hebelwirkung auf den Erfolg und die Gesamtkosten des Gesamtprojektes; der Preis ist nachrangig.

### **4. Keine Abgebotsrunden**

Während heute Abgebotsrunden im kantonalen Recht generell untersagt sind, lässt das Bundesrecht solche unter gewissen Voraussetzungen zu. Während Verhandlungen über die Leistung durchaus ihre Berechtigung haben (können), handelt es sich bei Abgebotsrunden um eine nicht-transparente, unfaire Vorgehensweise, welche fälschlicherweise einzig den Preis der angebotenen Leistung ins Zentrum stellt und die qualitativen Aspekte gänzlich ausklammert. Derartige Preisabgebotsrunden sollen unzulässig sein.

### **5. Wettbewerb, Dialog und Studienauftrag**

Die Regeln des Bundes für Projekt- und Gesamtleistungswettbewerbe sollen gesamtschweizerisch übernommen werden. Der Dialog ist auf Gesetzesstufe zu verankern und detaillierter zu regeln, wobei wenn immer möglich auf entsprechende Regelwerke der Fachverbände abzustellen ist, insbesondere was den Studienauftrag als mögliche Form des Dialogs anbelangt. Die Instrumente des Wettbewerbs und des Dialogs sind vor allem für die Vergabe von komplexen oder intellektuellen Dienstleistungen, vorab somit für Planer- und Totalunternehmerleistungen, von zentraler Bedeutung und sind entsprechend in ihrer Anwendung zu fördern.

### **6. Einheitlicher Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz soll gesamtschweizerisch harmonisiert werden, indem namentlich generell ein Rechtsschutz im Einladungsverfahren gewährt wird, gleiche Rechtsmittelfristen (und deren Berechnung) gelten und die Regeln für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung nach dem heutigen Modell von Art. 17 IVöB definiert werden. Der Rechtsschutz dient präventiv und als Korrektiv gegen unrechtmässige Ausschreibungsverfahren. Er ist deshalb für das ganze Vergabesystem von zentraler Bedeutung.

## **III. Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im VE zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BÖB**

### **Art. 2 Begriffe**

Wir begrüssen die konzise Definition der Begriffe. Die Definitionen sind mit weiteren Begriffen zu ergänzen. So ist eine Definition zu Richtpreislisten und Richtregieansätzen einzufügen. Ausserdem verlangen die Besonderheiten der Dienstleistung im Bereich des Architektur- und Ingenieurwesens („intellektuelle Dienstleistungen“) spezifische Beschaffungsformen, nämlich die Beschaffungsformen Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe, Studienaufträge und Leistungsunterlagen.

Antrag Ergänzung Begriffe (lit. p)

lit. p: Richtpreislisten und Richtregieansätze: alle Unterlagen, die durch einen Berufsverband oder eine berufsübergreifende Organisation erarbeitet worden sind, um als unverbindliche Grundlage für die Berechnung einer Kostenschätzung zu dienen.

Antrag Ergänzung Begriffe (lit. q bis w)

leistungsorientierte Beschaffungsform<sup>1</sup>; lösungsorientierte Beschaffungsform<sup>2</sup>; intellektuelle Dienstleistungen; Zwei-Couvert-Methode (vgl. SIA 144); Studienauftrag (vgl. SIA 143); Dialog<sup>3</sup>; Wettbewerb (Projekt- und Gesamtleistungswettbewerb).

### **Art. 4 Auftraggeber**

In Abs. 3 wird festgehalten, dass eine Drittperson, welche die Beschaffung für einen Auftraggeber durchführt, auch dem Beschaffungsrecht untersteht. Dies ist richtig und ist noch deutlicher zu formulieren.

---

<sup>1</sup> Die leistungsorientierte Beschaffungsform hat zum Ziel, die bestgeeigneten Fachleute für eine klar umschriebene Aufgabe und die bestmöglichen Ausführungsbedingungen zu finden und dem Anbieter des bestbewerteten Angebots den Zuschlag für die ausgeschriebenen Leistungen zu erteilen. Sie eignen sich für Aufgaben, für die keine planerischen Vorleistungen des Anbieters notwendig sind, um das Ziel der Beschaffung zu erreichen. Die Angebote umfassen Beiträge betreffend den Zugang zur Aufgabe sowie Angaben zum Anbieter und enthalten ein Preisangebot für Planerleistungen.

<sup>2</sup> Die beiden lösungsorientierten Beschaffungsformen Wettbewerb und Studienauftrag haben zum Ziel, die beste Lösung für eine vorgegebene Aufgabe zu finden und dessen Urheber den ausgeschriebenen Auftrag zu erteilen. Sie eignen sich für Aufgaben, bei denen ein planerischer Lösungsansatz notwendig und massgebend ist, um das Ziel der Beschaffung zu erreichen. Der Wettbewerb wird anonym durchgeführt, während beim Studienauftrag ein Dialog zwischen Teilnehmern und Beurteilungsgremium möglich ist. Die Beiträge bestehen aus Lösungsvorschlägen, bei Gesamtleistungswettbewerben bzw. Gesamtleistungsstudien zusätzlich aus einem Angebot für Bauleistungen.

<sup>3</sup> Dialog bedeutet die geregelte, nicht anonyme, mündliche Kommunikation zwischen dem Beurteilungsgremium und den Teilnehmern während der Durchführung. Der Dialog hat zum Ziel, Fragen während des Studienauftrags zu klären und die Aufgabenstellung zu präzisieren (vgl. KBOB-Leitfaden öffentliche Beschaffungen mit Dialog).

#### **Art. 9 Auftragsarten**

Die Bauwirtschaft begrüsst, dass die Bundesgesetzgebung (im Gegensatz zur IVöB) auf die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe verzichtet, da die Begriffe uneinheitlich verwendet werden und die Unterscheidung immer wieder zu Konflikten Anlass gibt und letztlich nicht notwendig ist.

#### **Art. 10 Schwellenwerte**

Wie die Schwellenwerte bei mehreren Aufträgen in Abs. 3 berechnet werden, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen klar hervor und ist missverständlich. Erforderlich ist eine präzise Umschreibung.

#### **Art. 13 Verfahrensgrundsätze**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wahrt der Auftraggeber den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Diese Bestimmung ist wichtig und richtig, ist aber hinsichtlich Offertöffnung zu präzisieren. Dies darf die Transparenz des Vergabeverfahrens (lit. a) nicht gefährden.

Antrag Anpassung *lit. d* und zusätzlicher *lit. e (neu)*

- d) Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen. Vorbehalten bleiben die Veröffentlichung des Offertöffnungsprotokolls sowie die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erteilenden Auskünfte.
- e) Sie sichert eine fachkompetente und unabhängige Beurteilung beziehungsweise Bewertung zu.

#### **Art. 15 Ausstand**

Die Bestimmung regelt nachvollziehbar die Voraussetzungen an den Ausstand (davon zu unterscheiden ist der Ausschluss, Art. 46). Die Anbieter haben einen Anspruch darauf, dass ihre Angebote durch eine unabhängige Instanz beurteilt werden. Der Ausstand von Mitgliedern des Preisgerichts muss nicht gesetzlich geregelt werden. Bei den Wettbewerben muss die Ausstandspflicht beim Teilnehmer liegen, weil die Zusammensetzung des Preisgerichts Teil des Wettbewerbsprogrammes ist und somit ein Entscheidungsfaktor für die Teilnahme oder den Verzicht bildet.

Antrag Anpassung *Abs. 1* und zusätzlicher *Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Am Beschaffungsverfahren dürfen auf Seiten der Auftraggeberin ~~oder des Preisgerichts~~ keine Personen mitwirken, die ...

<sup>4</sup> Bewerber für einen Planungs- und Gesamleistungswettbewerb (Art.24) oder Studienauftrag verzichten bei Vorliegen von Ausstandsgründen auf eine Teilnahme.

#### **Art. 16 Vorbefassung**

Abs. 3 soll dahingehend präzisiert werden, als dass die Marktabklärungen dann nicht zur Vorbefassung führen, solange diese Eingang in die Ausschreibungsunterlagen finden.

Antrag Anpassung *Abs. 3*

<sup>3</sup> Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch die Auftraggeberin führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieterinnen, solange die Resultate dieser Marktabklärung in den Ausschreibungen wiedergegeben werden.

#### **Art. 17 Bestimmung des Auftragswerts**

Bei der Bestimmung des Auftragswerts soll auf die Richtpreislisten und Richtregieansätze verwiesen werden.

Antrag Anpassung *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlichen Auftragswert. Bei Bedarf nutzt sie Richtpreislisten sowie Richtregieansätze gemäss Art. 2 p.

#### **Art. 18 Einsichtsrecht**

Das neu auf Gesetzesstufe vorgesehene Einsichtsrecht in die Kalkulationsgrundlagen der Anbieterinnen wird von der Bauwirtschaft abgelehnt. Wie die Preiskalkulation zustande kommt, ist der Anbieterin zu überlassen. Ein derartiges Einsichtsrecht würde denn auch sowohl seitens Behörden wie auch seitens

der Anbieterin beachtliche Administrativaufwände auslösen. Die Möglichkeit einer Verfügung für eine Rückerstattung oder Preisreduktion verleiht der Vergabebehörde ein zusätzliches Macht- und Druckpotential, das es zu verhindern gilt. Bereits das unter geltendem Recht praktizierte Einholen eines Einverständnisses der Anbieterin zur Einsichtnahme durch die Behörde ist stossend. Mit der Normierung des Einsichtsrechts wird die bisher vertraglich vereinbarte Einsichtsmöglichkeit einseitig verbindlich vorgegeben, was unfair und Ausdruck eines Marktmissbrauchs ist. Hinzu kommt, dass der Vorschlag rechtsdogmatisch unhaltbar ist: Im Rahmen einer freihändigen Vergabe ist die Behörde in der Lage, das Honorar mit dem Anbieter frei zu verhandeln. Wie in allen anderen privatrechtlichen Rechtsverhältnissen ist nicht einzusehen, wieso nun der einen Partei (hier der Staat) ein nachträgliches, ausschliesslich zu ihren Gunsten bestehendes Abänderungsrecht in Bezug auf die Höhe der Vergütung zustehen sollte, mithin für sie der sonst hochgehaltenen Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht gelten sollte. Würde ein Privatrechtssubjekt derartige Vertragsklauseln fordern (z.B. – was sinngemäss vergleichbar ist – in Allgemeinen Geschäftsbedingungen), würde man ihm zu Recht Unlauterkeit vorwerfen (vgl. Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG). Die dem BÖB unterstehenden Behörden sind professionelle, „mündige“ Vergabestellen, die in keiner Art und Weise schutzbedürftig sind. Es würde ihnen gut anstehen, auf derlei unfaire Instrumente zu verzichten.

Antrag: Art.18 ersatzlos streichen

#### **Art. 19 Verfahrensarten**

Richtig ist, dass die Zahl zulässiger Vergabeverfahren fest vorgegeben ist und keine Mischformen erlaubt sind. Wir fordern, dass das Verfahren gesetzlich eindeutig vorgegeben wird und den Vergabestellen keine Wahlfreiheit zusteht, ein höherrangiges Verfahren zu wählen.

Die staatsvertraglichen Schwellenwerte sind maximal auszuschöpfen.

Antrag neue Formulierung Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> ~~Aufträge können nach Wahl des Auftraggebers entweder werden nach Massgabe dieses Gesetzes im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.~~

<sup>2</sup> ~~Nach Massgabe dieser Vereinbarung sowie in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein Auftrag auch im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Wahl der Verfahrensart richtet sich verbindlich nach dem Auftragswert. Das selektive Verfahren kann nach Wahl des Auftraggebers anstelle des offenen Verfahrens gewählt werden.~~

#### **Art. 21 Selektives Verfahren**

Antrag Abs. 1 (neu) (Abs. 1 wird neu zu Abs. 2 etc.) und Streichung Abs. 4

<sup>1</sup> ~~Zweck des selektiven Verfahrens ist die Beschränkung der Anzahl Anbieter. Diese Anzahl der selektierten Anbieter muss einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten.~~

<sup>4</sup> ~~Der Auftraggeberin kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieterinnen beschränken, wenn ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt.~~

#### **Art. 22 Einladungsverfahren**

Beim Einladungsverfahren reichen drei Angebote, auch damit wird Wettbewerb garantiert. Abs. 2 ist überflüssig. Die Schwellenwerte sind im Anhang der Schwellenwertverordnung festgelegt.

Antrag: Abs. 2 ersatzlos streichen

Antrag Anpassung Abs. 5

<sup>5</sup> Es werden ~~wenn möglich mindestens~~ höchstens drei Angebote eingeholt. Keine Beschränkungen gelten bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben.

#### **Art. 23 Freihändiges Verfahren**

Dieses Verfahren ist von den anderen Verfahren klar abzugrenzen. Die Berechtigung zur Einholung von Vergleichsofferten beim freihändigen Verfahren erschwert die Abgrenzung dieser Verfahrensform zum Einladungsverfahren. Die Berechtigung zur Einholung von Vergleichsofferten ist deshalb zu streichen.

Antrag Anpassung Abs. 1

... Die Auftraggeberin ist berechtigt, ~~Vergleichsofferten einzuholen~~ und Verhandlungen durchzuführen.

#### **Art. 24 Planungs- und Gesamleistungswettbewerb**

Der Gesetzestext muss die Funktion des Planungs- und Gesamleistungswettbewerb im Rahmen der öffentlichen Beschaffung festhalten. Der Gesetzestext hält fest, dass der Auftraggeber auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen kann. Dies sollte in aller Regel der Fall sein. Im Gesetzestext ist dies klarzustellen. Mindestens in den Erläuterungen sind die Bestimmungen von Fachverbänden explizit zur Anwendung zu empfehlen. Ausserdem soll der Studienauftrag Eingang in die Gesetzgebung finden.

Antrag neue Formulierung

<sup>1</sup> Für die Beschaffung von Planungsleistungen, bei welchen der Zuschlag an das beste unter den eingereichten Projekten erfolgen soll, veranstaltet die Auftraggeberin einen Planungswettbewerb.

<sup>2</sup> Für die Beschaffung von Planungs- und Ausführungsleistungen, bei welchen der Zuschlag an das beste unter den eingereichten Projekten gekoppelt mit einem vorteilhaften Preisangebot erfolgen soll, veranstaltet die Auftraggeberin einen Gesamleistungswettbewerb.

<sup>3</sup> Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin wendet in der Regel die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden an.

#### **Art. 25 Elektronische Auktionen**

Von elektronischen Auktionen für Leistungen der Bauwirtschaft ist grundsätzlich abzusehen. Es ist sicherzustellen, dass elektronische Auktionen nur bei standardisierten Gütern zur Anwendung gelangen.

#### **Art. 26 Verhandlungen**

Verhandlungen sollen ausschliesslich im Rahmen von technischen Bereinigungen zugelassen sein. Die Mitberücksichtigung der Vergütung als Verhandlungsgegenstand eröffnet geradezu die Möglichkeit zur Durchführung von Abgebotsrunden. Reine Preisverhandlungen lehnt die Bauwirtschaft entschieden ab, da solche letztendlich einen ruinösen Preiswettbewerb unter den Anbietern bewirken. Die Vergütung als Verhandlungskriterium ist deshalb zu streichen.

Antrag Anpassung Abs. 1 und zusätzlicher Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin kann ... die Modalitäten ihrer Erbringung ~~sowie die Vergütung~~, wenn dies in der Ausschreibung ...

<sup>1bis</sup> Der Preis bleibt als Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

#### **Art. 28 Dialog**

Dass der Dialog in einem eigenen Artikel geregelt wird, ist grundsätzlich positiv. Zu präzisieren ist, was *innovative* Leistung genau bedeutet; es ist eher von *intellektueller* Leistung zu sprechen. Weiter ist es technisch und zeitlich nicht möglich, einen Dialog im offenen Verfahren zu führen. Bei der Entschädigung für die Teilnahme am Dialog ist nicht die Frage, ob eine solche erfolgt, sondern in welchem Umfang.

Antrag Anpassung Abs. 1 und Abs. 2

<sup>1</sup> Bei komplexen Aufträgen sowie bei der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen kann die Auftraggeberin im Rahmen eines ~~offenen oder~~ selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin formuliert ihre Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen, wobei sie in der Regel die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden anwendet. Sie gibt ausserdem bekannt:

b) ~~ob und~~ wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterin entschädigt werden; und



### **Art. 29 Rahmenverträge**

Das Instrument der Rahmenverträge wird begrüsst und ist zu fördern. Es macht dort Sinn, wo eine Vielzahl von (in der Regel kleineren) Einzelaufträgen zu vergeben ist und die Vergabebehörde im Interesse aller Beteiligten eine effiziente Abwicklung wünscht. Rahmenverträge müssen aber der Effizienz dienen und dürfen keine unnötigen Zusatzaufwendungen mit sich bringen. Werden Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen (Abs. 4), hat die Verteilung der Einzelaufträge auf einfache und pragmatische Weise zu erfolgen. Umfangreiche Verfahren für „Mini-Tenders“ mit erneuter Eignungsprüfung und geforderten Qualitätsnachweisen (z.B. Auftragsanalyse) sind systemfremd und abzulehnen.

Antrag Anpassung Abs. 4

b) die Auftraggeberin setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der summarischen Angebote für jeden Einzelvertrag;

### **Art. 30 Teilnahmebedingungen**

Im Entwurf werden in Abs. 1 die allgemeinen Grundsätze – nicht abschliessend – umschrieben. Eine nichtabschliessende Aufzählung von Grundsätzen ist ungewöhnlich und sie suggeriert, dass die öffentliche Hand weitere Grundsätze festlegen kann. Eine solche Lösung vermag weder in praktischer noch legislatorischer Hinsicht zu überzeugen. Abs. 2 gibt dem Auftraggeber die Kompetenz, vom Anbieter eine Selbstdeklaration oder die Aufnahme in ein Verzeichnis zu verlangen. Dieser Lösung stimmen wir zu; die Kantone müssen Listen qualifizierter Anbieter oder ein analoges System umsetzen können. Es muss jedoch präzisiert werden, dass unter „Aufnahme in ein Verzeichnis“ nur verstanden werden kann, dass ein solches Verzeichnis entweder von der öffentlichen Hand geführt wird oder es sich um ein Verzeichnis handelt, das von den Sozialpartnern gesamtarbeitsvertraglich getragen wird und von der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verzeichnisse ihre Beweisfunktion erfüllen können.

### **Art. 31 Eignungskriterien**

Die Umschreibung entspricht den üblichen Anforderungen. Positiv zu werten ist die Bestimmung in Abs. 4, wonach nicht zur Bedingung gemacht werden darf, dass das anbietende Unternehmen bereits schon Aufträge eines unterstellten Auftraggebers erhalten hat. Zusätzlich ist festzuhalten, dass auch nicht zur Bedingung gemacht werden kann, dass die anbietende Firma mind. 50% selber ausführen muss. Was unter finanziellen Eignungskriterien genau zu verstehen ist, ist unklar. In jüngster Zeit wurden dazu in Ausschreibungen Formulierungen wie „angemessenes Verhältnis von Auftragssumme pro Jahr zu durchschnittlichem Jahresumsatz“ oder „Jahresumsatz ist mehr als doppelt so gross wie der Jahresumsatz des Auftraggebers“ gefunden. Solche Zahlen, welche zudem nur mit einem Blick auf die Vergangenheit möglich sind, sind nicht geeignet, eine finanzielle Eignung zu dokumentieren. Zudem wird der Marktzugang von Jungunternehmern oder kleineren Unternehmungen damit erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Damit liegt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und der Wirtschaftsfreiheit vor.

Antrag Anpassung Abs. 2 und Abs. 4

<sup>2</sup> Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist genau zu definieren oder aber als Kriterium zu streichen.

<sup>4</sup> Die Auftraggeberin darf nicht zur Bedingung machen, dass die Anbieterin bereits einen oder mehrere Aufträge einer unterstellten Auftraggeberin erhalten hat oder dass sie einen Minimalanteil selbst ausführen muss.

### **Art. 33 Zuschlagskriterien**

Auch im Bereich der Zuschlagskriterien ist die „Erfahrung“ aufzunehmen (analog den Eignungskriterien). Die Erfahrungen, die mit einem Anbieter in einem ähnlichen Projekt gemacht wurden, stellen ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer Leistung dar. Bemerkung zu Abs. 2: Die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung wurde von den eidgenössischen Räten kürzlich so beschlossen. Darauf ist nicht zurückzukommen. Grundsätzlich gilt es gegenüber vergabefremden Kriterien grosse Zurückhaltung zu üben. Vorbehalten bleiben soll mit Blick auf umweltrelevante Kriterien (Nachhaltigkeit) der Einbezug von Transport- und Anfahrtswegen. Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei Bauvorhaben dürfte die Preisgewichtung in aller Regel bei maximal 50 % (für nicht komplexe Vorhaben) liegen.

Bei standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

Antrag Anpassung Abs. 1 und zusätzlicher Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie kann berücksichtigt neben dem Preis der Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Preis einer Leistung, Qualität, ... Fachkompetenz, Erfahrung oder Effizienz der Methodik.

<sup>4</sup> Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

### **Art. 36 Lose und Teilleistungen**

Antrag Ergänzung Abs. 2 und 5

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieterinnen vergeben. Die einzelnen Lose müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein.

<sup>5</sup> Die Auftraggeberin kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen. Der Umfang und die Möglichkeit eines Mehrpreises der Teilleistung müssen klar definiert sein.

### **Art. 40 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen**

Antrag Anpassung lit. d (vgl. oben Art. 31)

d) die Zuschlagskriterien sowie und soweit es zutrifft deren Gewichtung;

### **Art. 41 Angebotsöffnung**

Die Unternehmen müssen sofort über ihre Chancen auf einen Zuschlag Bescheid wissen, um sich allenfalls anderweitig an Ausschreibungen zu beteiligen. Es gibt keine plausiblen Gründe, welche dafür sprechen, mit der Öffnung der Angebote tage- oder gar wochenlang zuzuwarten. Die Bauwirtschaft fordert ausserdem, dass Bund und Kantone auf die berechtigten Anliegen der offerierenden Firmen eingehen und ihnen rasch das Ergebnis der Offertöffnung mitteilen. Mit einem Angebot bindet sich eine Unternehmung für die Vergabephase. Dies heisst, dass bedeutende, teilweise existentielle Ressourcen blockiert werden. Ein Anbieter hat deshalb alles Interesse daran, möglichst rasch zu wissen, wie seine Chancen stehen. **Im Mindesten ist die Formulierung aus Art. 39 Abs. 3 E-IVöB zu wählen**, wobei diese lediglich GATT-Mindeststandard darstellt und aus Sicht der Anbieterinnen noch zu wenig weit greift.

Zusätzlicher Abs. 3 (neu) und zusätzlicher Abs. 4 (neu)

<sup>3</sup> Die eingereichten Angebote werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.

<sup>4</sup> Zur Durchführung von Zwei-Couvert-Verfahren kann vorgesehen werden, dass im Rahmen der Öffnung der Angebote nur die qualitativen Angebote geöffnet werden.

### **Art. 42 Prüfung und Bewertung der Angebote**

Als zusätzliche Voraussetzung für eine Bereinigung der Angebote (Abs. 2) muss gelten, dass ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint. Entsprechend ist Art. 40 Abs. 3 zu streichen. Wird Art. 40 Abs. 2 nicht gemäss unserem Vorschlag ergänzt, beantragen wir *eventualiter*, den Abs. 3 verbindlich auszugestalten. Abs. 5 ist ebenfalls zu streichen: Bei komplexen Beschaffungsvorhaben mit einer Vielzahl technischer Spezifikationen und Zuschlagskriterien bedeutet die Prüfung der Offerten zwar einen erheblichen Aufwand. Dies rechtfertigt es aber nicht, nur (unter den genannten Voraussetzungen) die drei bestrangierten Angebote einer weiteren Prüfung zu unterziehen und die anderen auszulassen. Bei einer öffentlichen Ausschreibung sind alle Anbieter zugelassen, ein Angebot einzureichen, welches entsprechend geprüft werden muss. Dies liegt gerade in der Natur einer öffentlichen Ausschreibung. Andernfalls ist von der Vergabestelle ein selektives Verfahren zu wählen. Die Anbieter müssen ein Anrecht haben, dass ihr Angebot auch tatsächlich geprüft und bewertet wird.



Antrag Anpassung Abs. 2, Streichung Abs. 3 und 5, zusätzlicher Abs. 6 (neu)

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin ~~kann~~ führt eine Bereinigung der Angebote durchführen, wenn dies aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich ist, ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist...

<sup>3</sup> streichen. *Eventualiter (falls Abs. 2 nicht nach unserem Vorschlag ergänzt wird):* Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich ~~zu den anderen Angeboten~~ zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich niedrig erscheint, ~~kann~~ holt die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob er ...

<sup>5</sup> streichen.

<sup>6</sup> Bei intellektuellen Dienstleistungen kann die Auftraggeberin die Zwei-Couvert-Methode anwenden.

#### **Art. 43 Zuschlag**

Es ist ein anderer Begriff für das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ zu wählen. Vielmehr soll es um das vorteilhafteste Angebot gehen (bestes Verhältnis bezüglich Preis und Qualität). Es handelt sich auch um eine unpräzise Wiedergabe des Ausdrucks „most advantageous“ aus dem GATT/WTO-Übereinkommen. Bestimmend sind die GATT/WTO-Übersetzungen. Abs. 2 ist gemäss unserem Antrag zu Art. 33 Abs. 4 zu streichen, da dies dort zu regeln ist.

Antrag Anpassung Abs. 1 und Streichung Abs. 2

<sup>1</sup> Das ~~wirtschaftlich günstigste vorteilhafteste~~ Angebot erhält den Zuschlag.

<sup>2</sup> streichen (neu in Art. 33 Abs. 4).

#### **Art. 45 Abbruch**

Wenn der Abbruch des Vergabeverfahrens im Risikobereich des Auftraggebers liegt, muss wie im allgemeinen Vertragsrecht eine Entschädigung (negatives Interesse) an die Anbieter erfolgen.

Antrag Anpassung Abs. 2

<sup>2</sup> Im Falle eines Abbruchs nach Absatz 1 lit. b, d und e haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung. In den übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Teilnahme am Verfahren.

#### **Art. 46 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags**

Der in Art. 46 lit. m erwähnte Sachverhalt enthält einen zu grossen Ermessensspielraum und ist zu unbestimmt. Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 46 lit. m.

bauenschweiz spricht sich gegen das in Art. 18 postulierte Einsichtsrecht aus. Folglich ist auch Art. 46 lit. q) zu streichen

#### **Art. 47 Sanktionen**

bauenschweiz erachtet es als zweckmässig, finanzielle Sanktionen zur Abschreckung rücksichtloser Unternehmungen, die den Arbeitnehmerschutz sowie die minimalen Anforderungen betreffend den Arbeitsbedingungen und den Lohn nicht respektieren, einzuführen. Diese Sanktionen könnten auch als Konventionalstrafen durch den Auftraggeber im Werkvertrag vorgesehen werden.

#### **Art. 48 Fristen**

Antrag zusätzlicher Abs. 5 (neu)

<sup>5</sup> Die Öffnung der Angebote erfolgt innert 10 Tagen ab Eingabetermin.

#### **Art. 50 Veröffentlichungen**

Abs. 2, wonach Ausschreibung und Zuschlag wenigstens in der Amtssprache am Standort der Baute zu publizieren seien, erachten wir als eine zweckmässige Bestimmung, die wir explizit begrüssen. Es ist ein Gebot des Anstandes und der Fairness, dass die Verfahren jedenfalls in der Amtssprache am Standort der Baute durchgeführt werden.

#### **Art. 51 Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Frist bereits ab dem Zeitpunkt des Zuschlags laufen zu lassen, ist nicht sachgerecht. Vielmehr soll die Schlussabrechnung massgebend sein. Eine parlamentarische Untersuchungskommission etwa muss die Möglichkeit haben, Einsicht in allen für eine allfällige Ermittlung relevanten Akten zu haben.

Antrag Anpassung Abs. 1

<sup>1</sup> Soweit keine weitergehenden Bestimmungen bestehen, bewahren die Auftraggeberinnen alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem Beschaffungsverfahren während drei Jahren ~~ab Zuschlag~~ nach der Schlussabrechnung auf.

#### **Art. 53 Eröffnung von Verfügungen**

Der Zuschlag ist gemäss Abs. 2 summarisch zu begründen. Der blosse Hinweis, wonach der Zuschlag dem „wirtschaftlich günstigsten“ (bzw. gemäss unserem Antrag „vorteilhaftesten“) Angebot erteilt wurde, genügt keinesfalls. Wir begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich.

#### **Art. 54 Beschwerde**

Eine derartige Einschränkung des Beschwerderechts ist aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen. Die Prozessvoraussetzung des Auftragswerts ist zu streichen.

Abs. 4 erachten wir als kritisch und rechtsdogmatisch problematisch. Ein wirksamer Nutzen dieses neuen Verfahrens ist nicht erkennbar. Im Mindesten wären die Detailbestimmungen aus Kap. 7 von VE VöB ebenfalls auf Gesetzesstufe anzusiedeln.

Antrag Anpassung Abs. 1

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Auftraggeberinnen ist ~~bei einem Auftragswert ab des Mindestbetrags von 150'000.— Franken~~ die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

3

#### **Art. 55 Beschwerdeobjekte**

Abs. 1 lit. h) ist in Analogie zu unserem Streichungsantrag zu Art. 18 ebenfalls ersatzlos zu streichen  
Antrag Streichung Abs. 4 (vgl. unseren Antrag zu Art. 54 Abs. 1).

#### **Art. 56 Aufschiebende Wirkung**

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführer kann neben seiner Beschwerde ein Gesuch bei der zuständigen Gerichtsstanz einreichen um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Wir begrüssen dieses Vorgehen.

#### **Art. 58 Beschwerdefrist und Beschwerdegründe**

Die Beschwerdefrist soll auf 30 Tage angehoben werden. Dies auch im Sinne einer Harmonisierung mit anderen Beschwerdefristen aus dem Verwaltungsrecht.

Antrag Anpassung Abs. 1

<sup>1</sup> Beschwerden müssen ... innert ~~20~~ 30 Tagen ... eingereicht werden.

#### **Art. 60 Beschwerdeentscheid**

Antrag zusätzlicher Abs. 5 (neu)

<sup>5</sup> Bei lösungsorientierten Beschaffungsformen gelten die Bestimmungen gemäss den Ordnungen SIA 142 beziehungsweise SIA 143.

#### **IV Einzelne Anträge zu Bestimmungen im VE zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)**

##### **Art. 3 Nachhaltigkeit**

Im Grundsatz begrüsst die Bauwirtschaft die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Allerdings ist das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit im Rahmen einer Ausschreibung zu präzisieren. Dies gilt in den Materialien noch festzuhalten.

##### **Art. 13 Einsichtsrecht**

In Verbindung mit Art. 18 E BöB ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen

Antrag: streichen

##### **Art. 14 Preisprüfung**

In Verbindung mit Art. 18 E BöB ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen

Antrag: streichen

##### **Art. 15 Selektives Verfahren**

Antrag Änderung: auswählen anstatt einladen, denn einladen bezieht sich auf das Einladungsverfahren.

„Die Auftraggeberin muss wenn möglich mindestens drei Anbieterinnen zur Einreichung eines Angebots auswählen.“

##### **Art. 16 Einladungsverfahren**

Dass gemäss Absatz 2 mindestens eine Anbieterin aus einem von Sitz der Auftraggeberin unterschiedlichen Wirtschaftsraum und möglichst unterschiedlichen Sprachraum eingeladen werden sollte, erhöht unnötigerweise die administrativen Aufwände und ist kaum handhabbar.

Antrag: Abs. 2 ersatzlos streichen

##### **Art. 24 Dialog**

Die Bestimmung in Abs. 1, wonach die Auftraggeberin bestimmt, welche Anbieterinnen sie zum Dialog einladen will, gilt nur bedingt, nämlich beim Einladungsverfahren. Übersteigt die Auftragssumme die entsprechenden Schwellenwerte, ist ein selektives Verfahren durchzuführen.

In Abs. 4 ist der Satz, wonach die Zuschlagsempfängerin keinen Anspruch auf Vergütung hat, ersatzlos zu streichen. Wird der Aufwand vergütet, so ist auch die Zuschlagsempfängerin zu entschädigen, weil es die Summe aller Beiträge ist, die es dem Auftraggeber ermöglicht, eine Wahl zu treffen. Wie die übrigen Anbieterinnen, musste auch die Zuschlagsempfängerin den Zusatzaufwand leisten, den es zu entschädigen gilt. Der erteilte Auftrag ist keine „Belohnung“.

Streichungsantrag Abs. 4

<sup>4</sup> „... ~~Die Zuschlagsempfängerin hat keinen Anspruch auf eine Vergütung.~~“

##### **Art. 28 Zahlungsfristen**

Wir begrüssen diesen Artikel explizit. Angesichts seiner Bedeutung würde er auf Gesetzes- anstatt auf Verordnungsstufe gehören.

Antrag: Art. 28 auf Gesetzesstufe ansiedeln

##### **Art. 30 Immaterialgüterrechte**

Die Immaterialgüterrechte können nicht einfach mit einem Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen auf die Auftraggeberin übergehen, wie das in Abs. 2 postuliert wird. Dies widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Eine Übertragung von Immaterialgüterrechten setzt die Zustimmung des Urhebers

voraus und muss entsprechend entschädigt werden. Diese Bestimmung widerspricht auch Art. 48 Urheberrecht bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben.

Antrag: Abs. 2 streichen

Änderungsantrag Abs. 3

<sup>3</sup> Immaterialgüterrechte, die in Erfüllung eines ~~Beschaffungsvertrages~~ Vertrages geschaffen werden, sind in der Regel der Auftraggeberin zu übertragen.

#### **Art. 31 Liste der sanktionierter Anbieterinnen**

Die Gesetzesgrundlage für eine solche Liste findet sich in Art. 47 VE BöB. Diese „schwarze Liste“ soll nicht öffentlich sein. Ein Ausschluss von künftigen Vergaben einer Auftraggeberin stellt eine schwere Sanktion dar. Es ergeben sich erhebliche rechtsstaatliche Bedenken. Viele wichtige Fragen bleiben offen: Wer hat ein Zugriffsrecht auf diese Liste? Welches sind die genauen Abgrenzungskriterien? Wie wird ein einheitlicher Vollzug von Bundes- und kantonalen Behörden sowie ausschreibungspflichtigen öffentlichen Unternehmen gewährleistet? Wie verhält es sich mit Aufträgen, an welchen Kantone und Gemeinden oder Drittstaaten beteiligt sind? Welche Rechten hat ein betroffenes Unternehmen? Wie wird einer Umgehungsgefahr entgegnet, z.B. indem ein fehlbares Unternehmen durch Gründung eines neuen Unternehmens der Sanktion ausweichen will? Der Erläuternde Bericht gibt dazu kaum Hinweise. Für eine derartig schwerwiegende Sanktion ist die Gesetzes- und Verordnungsbestimmung zu offen formuliert und lässt der sanktionierenden Behörde zu viel Spielraum, auch in eher leichten Fällen diese Sanktion zu treffen. Dies lässt sich mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht vereinbaren.

#### **6. Kapitel: Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb**

Dieses Kapitel wird im Grundsatz sehr begrüsst. Eine noch höhere Verbindlichkeit dieses Kapitels wäre wünschenswert, weshalb wir anregen, dieses Kapitel 6 auf Gesetzes- anstatt Verordnungsstufe anzusiedeln.

#### **Art. 34 Zweck**

Wir begrüssen insbesondere Absatz 2 explizit, weil damit zahlreiche Widersprüche und Unsicherheiten ausgeräumt werden können.

#### **Art. 41 Nachwuchsförderung**

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich und unterstützen ihn.

#### **Art. 44 Preisgericht**

Wichtig ist, dass bei den Preisgerichten Fachpreisrichter der entsprechenden Fachrichtung beigezogen werden, wenn es um die Beurteilung geht. Fachleute aus nur einem massgebenden Gebiet genügt oftmals nicht, sondern es müssten Fachpreisrichter aus verschiedenen Gebieten beigezogen werden, um die Leistung der einzelnen Fachrichtungen objektiv beurteilen zu können.

Änderungsantrag Abs. 1 lit. a:

<sup>1</sup> a. Fachleuten ~~auf mindestens einem~~ der massgebenden Gebiete, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen);

#### **Art. 46 Rangierung und Preise**

Die Bestimmung in Abs. 2 zum Ankauf von Beiträgen, die in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen abweichen, wird begrüsst. Im Gegensatz zu Abs. 2 lit. a sieht die Ordnung SIA 142 nicht Einstimmigkeit des Preisgerichts vor, sondern es genügt eine Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Preisrichter und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers.

#### **Art. 49 Ansprüche aus den Wettbewerben**

Dieser Artikel widerspricht der Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwesen in verschiedenen Punkten. Dies gilt sowohl für diejenigen Fälle, in denen eine Entschädigung ausgerichtet werden muss, als auch für die Höhe der Entschädigungen. So hat der Gewinner eines Ideenwettbewerbs Anspruch auf

Entschädigung. Der Gewinner eines Projektwettbewerbs wird bei Reduktion des Auftragsumfangs entschädigt und auch bei Verzicht auf Realisierung ist der Gewinner eines Wettbewerbs zu entschädigen. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren.

Ausserdem sind in Abs. 1 lit. b und lit. c Korrekturen hinsichtlich der gewählten Begriffe vorzunehmen:

<sup>1</sup> b. eines Projektwettbewerbs hat in der Regel Anspruch auf einen ~~weiteren planerischen Auftrag~~ Planungsauftrag;

<sup>1</sup> c. eines Gesamtleistungswettbewerbes erhält in der Regel den Zuschlag *zur Planung und Realisierung*.

### **Ergänzungsantrag: Neues Kapitel einfügen**

#### **Kapitel Architektur- und Ingenieurstudienaufträge (neu)**

Nach 6. Kapitel Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb und in analoger Struktur regen wir ein neues Kapitel über die Architektur- und Ingenieurstudienaufträge an. Im Gegenzug kann auf E Art. 24 Dialog verzichtet werden.

Studienaufträge bilden eine besondere Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen, wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie z.B. Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur. Sie werden auf Grund nicht anonymer Lösungsvorschläge durchgeführt, die im direkten Dialog zwischen Teilnehmern und Beurteilungsgremium entwickelt werden. Sie umfassen Planungs- oder Gesamtleistungsstudien. Studienaufträge eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.

Antrag:

Einfügen eines neuen Kapitels zu Architektur- und Ingenieurstudienaufträge mit entsprechenden Artikeln bezüglich Zweck, Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbsbestimmungen, Arten von Studienaufträgen, anzuwendende Verfahren, Verbreitung, Ausschreibung, Nachwuchsförderung, Beurteilungsgremium, dessen Aufgaben und Empfehlung, Urheberrecht, Abgeltungsmodalitäten, Veröffentlichung.

#### **7. Kapitel: Einfaches und rasches Verfahren**

Angesichts dessen Bedeutung wäre dieses Kapitel auf Gesetzes- anstatt auf Verordnungsstufe anzusiedeln.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**

NR Hans Killer  
Präsident

Benjamin Wittwer  
Direktor

**Zustellung** elektronisch an: [direktion@bbl.admin.ch](mailto:direktion@bbl.admin.ch)